

LOHNTARIFVERTRAG

**für Auszubildende in den Berufen „Landwirt/-in“, „Tierwirt/-in“ und
„Hauswirtschafter/-in als Beruf der Landwirtschaft“
sowie Praktikanten in den Bereichen „Landwirtschaft“ und „ländliche
Hauswirtschaft“**

zwischen

dem Arbeitgeberverband der
Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V.

und

der Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt

Gültig ab 01.01.2024

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V.,
Grüner Kamp 19-21,
24768 Rendsburg

und der

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt,
- Bundesvorstand -,
Olof-Palme-Str. 19,
60439 Frankfurt/Main

wird folgender

LOHNTARIFVERTRAG

für Auszubildende und Praktikanten

vereinbart.

§1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Auszubildenden in den Ausbildungsberufen „Landwirt“, „Tierwirt“ und „Hauswirtschafter als Beruf der Landwirtschaft“ sowie für Praktikanten in den Bereichen „Landwirtschaft“ und „ländliche Hauswirtschaft“, die unter den jeweils geltenden Rahmentarifvertrag für die Landarbeiter in Schleswig-Holstein fallen.

Soweit in diesem Tarifvertrag Formulierungen in männlicher Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig und gleichgewichtig alle Personen, gleich, welchem Geschlecht sie sich zugehörig fühlen (m/w/d), gemeint und bezeichnet.

§ 2

Vergütung

Die Gesamtvergütungen betragen

a) für Auszubildende (in den Ausbildungsberufen „Landwirt“, „Tierwirt“ und „Hauswirtschafter als Beruf der Landwirtschaft“

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
ab 01.01.2024	858,00 Euro	905,00 Euro	972,00 Euro

b) für Praktikanten (m/w/d) in den Bereichen „Landwirt“, „Tierwirt“ und „Hauswirtschafter als Beruf der Landwirtschaft“

	ohne einschlägige fachpraktische Vorkenntnisse	mit einschlägigen fachpraktischen Vorkenntnissen
ab 01.01.2024	858,00 Euro	972,00 Euro

§ 3

Sachbezüge

Soweit Auszubildenden oder Praktikanten ganz oder teilweise Kost und Wohnung gewährt wird, sind hierfür die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung (Sachbezugsverordnung) festgesetzten Werte anzusetzen und von den vereinbarten Vergütungen abzuziehen.

§ 4

Urlaubsgeld

Auszubildende erhalten je Urlaubstag ein Urlaubsgeld von 6,14 Euro.

§ 5
Anrechnungsklausel

Soweit bisher übertarifliche Löhne gewährt wurden, werden die übertariflich gezahlten Beträge auf die jetzige Tariferhöhung angerechnet. Insbesondere gilt dies für Lohnerhöhungen, die im Vorgriff auf den jetzigen Tariflohn gewährt wurden.

§ 6
Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum **1. Januar 2024** in Kraft. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsschluss schriftlich kündbar, jedoch frühestens zum **31.12.2025**.

Rendsburg, den **15.01.2024**